

Bei Immobilienfonds ist es mit der Neuregelung seit 2018 mehr denn je geboten, vorab die geplante **Anlagestrategie nach steuerlichen Gesichtspunkten zu wählen**. Plant der Anleger eine lange Haltedauer in Gebieten mit hoher Wertsteigerung und möchte er ohnehin in nur wenige Objekte investieren, so sollte trotz der höheren laufenden Steuerbelastung über eine Direktanlage nachgedacht werden. Plant der Anleger eher kurzfristig und möchte er eine hohe Diversifizierung, so ist die Anlage über Investmentfonds vorteilhaft.

4 Handlungsempfehlungen für Altanleger

Die **Neuregelungen** der Besteuerung von Investmentfonds seit 01.01.2018 **bedeuten** insbesondere für bestandsgeschützte Altanleger – also solche, die ihre Investmentfondsanteile vor dem 01.01.2009 erworben haben – einen **enormen Einschnitt**. Bislang konnten sie ihre Anteile steuerfrei veräußern und somit die Wertsteigerungen ihrer Investition zeitlich unbegrenzt steuerfrei vereinnahmen. Die **Steuerfreiheit fällt nun weg**: Zwar bleiben alle bis zum 31.12.2017 eingetretenen Kurssteigerungen weiterhin steuerfrei, die Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 sind jedoch steuerpflichtig. Aus Vertrauensschutzgründen gewährt der Gesetzgeber **zur Abmilderung** für solche Altbestände pro steuerpflichtigem Privatanleger einen **Freibetrag** in Höhe von **100.000 €**: Wertänderungen, die ab dem 01.01.2018 eintreten, sind erst steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung 100.000 € übersteigt.

Hinweis

Sogenannte **Millionärsfonds** sind jedoch von der Anwendung des Freibetrags ausgeschlossen. Sollten Sie Anteile an einem solchen Millionärsfonds halten, kommen Sie bitte rechtzeitig auf uns zu, denn eine Überprüfung der Klassifizierung der Anteile kann sich lohnen.

Die Möglichkeit zur Vervielfältigung des Freibetrags bietet die **Schenkung** von Altanteilen, da der Freibetrag für jeden einzelnen Anleger bestandsgeschützter Altanteile von Publikumsinvestmentfonds gilt. Denn der Anschaffungszeitpunkt und die Anschaffungskosten gehen auf den Beschenkten über. Dementsprechend kann durch Schenkungen von bestandsgeschützten Altbeständen eine „Vervielfältigung“ des Freibetrags erreicht werden. Eine Übertragung an den Ehepartner würde zu einer Verdopplung des Freibetrags auf 200.000 € führen. Für eine Übertragung an eigene Kinder kämen weitere 100.000 € Freibetrag pro Kind hinzu. Ein Übergang des Freibetrags mit den Alteinteilen erfolgt nicht. Ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag kann jedoch auch nicht von den Beschenkten oder Erben ausgenutzt werden. Sollten Sie eine derartige Vervielfachung des Freibetrags anstreben, fragen Sie uns, wie Sie am besten vorgehen.

So ist unter anderem zu berücksichtigen, dass die jeweilige Bank bei Veräußerung von Altanteilen Abgeltungsteuer einbehält. Den Freibetrag hat der Anleger dann im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen. Ein Wertverlust aus der Veräußerung erhöht dabei noch den Freibetrag.

Besteuerung von fondsgebundenen Lebensversicherungen oder Riester- und Rürup-Verträgen

Grundsätzlich werden fondsgebundene **Lebensversicherungen** auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds **besteuert wie alle anderen Fonds**. Die **Erträge** von fondsgebundenen Lebensversicherungen bleiben **allerdings** für die Anleger **weiterhin steuerbefreit**, soweit die Versicherung **vor dem 01.01.2005** abgeschlossen wurde (**Altvertrag**). Anleger, deren Vertrag **nach dem 31.12.2004** abgeschlossen wurde, erhalten eine **Teilfreistellung** in Höhe von **15 %** auf die steuerpflichtigen Investmenterträge, um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Der **Anleger muss** während der Laufzeit der Lebensversicherung **weiterhin keine Erträge versteuern**.

Investmentfonds, deren Anteile im Rahmen von **Altersvorsorge- oder Basisrentenversicherungen** gehalten werden, sind auf Ebene des Fonds steuerbefreit. Damit bleibt es dabei, dass die Erträge aus derartigen Fonds der nachgelagerten Besteuerung unterliegen, also erst bei Auszahlung versteuert werden.

5 Was ändert sich bei der Veranlagung?

Auf der ersten Stufe unterliegen die Investmentfonds grundsätzlich selbst der Besteuerung: Auf **Fondsebene** wird Kapitalertrag- bzw. Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % einbehalten. Auf **Anlegerebene** unterliegen die steuerpflichtigen Erträge des Investmentfonds weiterhin dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 %. Dabei wird die jeweilige Teilfreistellung auf die Erträge berücksichtigt.

Durch den **neu eingeführten Einkünfteatbestand** „Erträge aus Investmentfonds“ entfallen bei Investmentfonds die bislang ermittelten Werte wie Zwischengewinne, ausschüttungsgleiche Erträge und viele weitere Werte. Die **Ermittlung basiert** damit nur noch **auf den folgenden vier Werten**:

- Art des Fonds
- Höhe der Ausschüttung
- erster Rücknahmepreis
- letzter Rücknahmepreis

Steuerpflichtig sind lediglich **Ausschüttungen**, die **Vorabpauschale und Veräußerungen**. Diese Erträge werden als „Erträge aus Investmentfonds“ entsprechend in der noch anzupassenden Anlage KAP ab dem Jahr 2018 in der **Einkommensteuererklärung** eingetragen. Grundsätzlich sollten die Erträge aber bereits

der Abgeltungsteuer unterworfen worden sein, so dass die Erträge dort nicht zwangsläufig angegeben werden müssen.

Hinweis

Anders verhält es sich natürlich für Investmentfonds, die **im Ausland verwahrt** werden, da hier keine Abgeltungsteuer einbehalten wird.

6 Fazit

Steuerpflichtige Privatanleger sind in der Pflicht, ihre **bisherigen Anlageentscheidungen zu überprüfen**. Ist es ratsam, weiter in der bisher gewählten **Anlagekategorie** zu investieren? Sollte die Anlage besser über einen **Investmentfonds** erfolgen **oder** per **Direktanlage**? Diese Fragen werden die meisten Steuerpflichtigen nicht ohne größere Probleme beantworten können. Insbesondere das investmentsteuerliche Doppelbesteuerungssystem kombiniert mit pauschalierten Teilfreistellungen erschwert die Vergleichbarkeit. Dennoch sollten aufgrund der Änderungen zur bisherigen Rechtslage insbesondere **thesaurierende Fonds** durch eine verhältnismäßig niedrige Vorabpauschale **attraktiver** werden. Ebenso sollten **Rentenfonds**, die keine Erträge im Sinne des neuen InvStG erzielen, von der neuen Besteuerungssystematik **profitieren**, wie das entsprechende Beispiel zeigt (vgl. Punkt 3.2.3).

Hinweis

Bei sogenannten **Exchange Traded Funds (ETF)** gelten bestimmte Besonderheiten je nach Art und Weise, wie der ETF aufgebaut ist. Scheuen Sie es hier nicht, uns darauf anzusprechen. Ob Ihr ETF in den Genuss einer Teilfreistellung gelangt, sollten Sie zumindest bei Ihrer Investitionsentscheidung berücksichtigen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: September 2021

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.